

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die  
eidg. Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890.

(Vom 21. November 1890.)

Tit.

Unterm 13. Juni abhin haben Sie nachfolgenden Bundesbeschluß  
gefaßt :

„Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. No-  
vember 1889,

beschließt :

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden  
Zusatz :

Artikel 34<sup>bis</sup>.

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken-  
und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der be-  
stehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungs-  
klassen obligatorisch erklären.

II. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der  
Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses  
beauftragt.“

In Vollziehung dieses Auftrages haben wir die Abstimmung auf Sonntag den 26. Oktober, Tag der Neuwahlen in den Nationalrath, festgesetzt.

Die Abstimmung ergab nachfolgendes Resultat:

Es stimmten in den Kantonen.	Für die Revision mit Ja.	Gegen die Revision mit Nein.
Zürich . . . . .	43,756	7,902
Bern . . . . .	36,202	11,869
Luzern . . . . .	7,596	5,096
Uri . . . . .	2,078	713
Schwyz . . . . .	3,457	280
Obwalden . . . . .	2,235	962
Nidwalden . . . . .	873	350
Glarus . . . . .	4,173	682
Zug . . . . .	2,559	506
Freiburg . . . . .	14,276	3,908
Solothurn . . . . .	9,813	1,638
Baselstadt . . . . .	6,198	673
Baselland . . . . .	5,592	1,874
Schaffhausen . . . . .	5,439	1,208
Appenzell A. Rh. . . . .	5,799	3,241
Appenzell I. Rh. . . . .	704	1,580
St. Gallen . . . . .	33,096	7,084
Graubünden . . . . .	9,399	5,249
Aargau . . . . .	18,071	14,346
Thurgau . . . . .	12,370	3,197
Tessin . . . . .	14,419	2,403
Waadt . . . . .	18,548	5,802
Wallis . . . . .	6,157	7,534
Neuenburg . . . . .	10,833	2,585
Genf . . . . .	9,585	1,518
Total	283,228	92,200

Beschwerden sind keine eingelangt.

Demzufolge haben sich für Annahme der Vorlage alle Kantone und Halbkantone mit Ausnahme von Wallis und Appenzell I. Rh. ausgesprochen, und es ist dieselbe von der Mehrheit des Volkes und 18 ganzen und 5 Halbkantonen angenommen, von einem Kanton und einem Halbkanton verworfen.

Wir lassen auch dießmal eine den Abstimmungsprotokollen entthobene Zusammenstellung folgen, welche einige die Abstimmungs-

statistik interessierende Daten enthält. Dabei müssen wir freilich mit Bedauern konstatiren, daß die Protokolle, trotz mehrfach schon von uns geäußerten Wünschen, dießfalls noch weniger bieten als früher, und daß nicht nur einzelne Kantone, von welchen anläßlich früherer Volksabstimmungen schon keinerlei Auskunft über die Zahl der ungültigen und leeren Stimmen erhältlich war, bei ihrem Mutismus beharren, sondern daß eine erhebliche Anzahl von Kantonen, welche früher in anerkannter Weise die ungültigen und die leeren Stimmkarten auseinander gehalten hatten, beide Kategorien neuerdings zusammenwirft.

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Theil- nehmende.	Ungültige u. leere Stimmkarten.		Gültige Stimmen.
			Un- gültig.	Leer.	
Zürich . . . . .	79,827	61,921	28	10,235	51,658
Bern . . . . .	112,286	51,114		3043	48,071
Luzern . . . . .	31,309	—		—	12,692
Uri . . . . .	4,117	2,894		103	2,791
Schwyz . . . . .	12,183	3,814		77	3,737
Obwalden . . . . .	3,677	3,282	4	81	3,197
Nidwalden . . . . .	2,875	1,234		11	1,223
Glarus . . . . .	8,236	4,995	3	137	4,855
Zug . . . . .	5,771	3,370		305	3,065
Freiburg . . . . .	29,074	18,883		699	18,184
Solothurn . . . . .	18,474	11,970		519	11,451
Baselstadt . . . . .	12,209	6,985		114	6,871
Baselland . . . . .	11,575	7,701	1	234	7,466
Schaffhausen . . . . .	8,081	6,814	8	159	6,647
Appenzell A. Rh. . . . .	12,560	9,569		529	9,040
Appenzell I. Rh. . . . .	3,114	2,290	1	5	2,284
St. Gallen . . . . .	51,824	41,480		1300	40,180
Graubünden . . . . .	22,147	—		—	14,648
Aargau . . . . .	39,572	33,566	48	1101	32,417
Thurgau . . . . .	24,083	16,013		446	15,567
Tessin . . . . .	37,632	17,628		806	16,822
Waadt . . . . .	61,552	24,899		549	24,350
Wallis . . . . .	27,403	13,845		154	13,691
Neuchâtel . . . . .	25,025	—		—	13,418
Genève . . . . .	18,925	11,423		320	11,103
	663,531	—		—	375,428

Die Abstimmungsprotokolle stehen Ihnen, wie üblich, zur Verfügung.

Indem wir Ihnen den mitfolgenden Beschlussesentwurf unterbreiten, benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. November 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**


(Entwurf.)

**Bundesbeschluß**

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 über theilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag den  
26. Oktober 1890 stattgehabte Volksabstimmung über die  
durch Bundesbeschluß vom 13. Juni 1890 vorgelegte theil-  
weise Aenderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
21. November 1890,

aus welchen Aktenstücken sich Folgendes ergibt:

1. In Beziehung auf die Abstimmung des  
Volkes.

Es haben sich ausgesprochen:

Im Kanton	Für Annahme der Vor- lage mit Ja.	Für Verwerfung der Vor- lage mit Nein.
Zürich . . . . .	43,756	7,902
Bern . . . . .	36,202	11,869
Luzern . . . . .	7,596	5,096
Uri . . . . .	2,078	713
Schwyz . . . . .	3,457	280
Uebertrag	93,089	25,860

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja.	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein.
Uebertrag	93,089	25,860
Obwalden . . .	2,235	962
Nidwalden . . .	873	350
Glarus . . . .	4,173	682
Zug . . . . .	2,559	506
Freiburg . . .	14,276	3,908
Solothurn . . .	9,813	1,638
Baselstadt . . .	6,198	673
Baselland . . .	5,592	1,874
Schaffhausen . .	5,439	1,208
Appenzell A. Rh. .	5,799	3,241
Appenzell I. Rh. .	704	1,580
St. Gallen . . .	33,096	7,084
Graubünden . .	9,399	5,249
Aargau . . . .	18,071	14,346
Thurgau . . . .	12,370	3,197
Tessin . . . . .	14,419	2,403
Waadt . . . . .	18,548	5,802
Wallis . . . . .	6,157	7,534
Neuenburg . . .	10,833	2,585
Genf . . . . .	9,585	1,518
	283,228	92,200

## II. In Beziehung auf die Standesstimmen.

Es haben sich, nach Maßgabe von Art. 121 der Bundesverfassung, für Annahme der Vorlage ausgesprochen folgende Kantone:

Zürich	Zug	Aargau
Bern	Freiburg	Thurgau
Luzern	Solothurn	Tessin
Uri	Schaffhausen	Waadt
Schwyz	St. Gallen	Neuenburg
Glarus	Graubünden	Genf

sowie folgende Halbkantone:

Obwalden	Baselstadt	Appenzell A. Rh.
Nidwalden	Baselland	

Das heißt 18 ganze und 5 halbe Stände; für Verwerfung dagegen die Kantone Wallis und der Halbkanton Appenzell I. Rh., d. h. ein ganzer und ein halber Stand;

erklärt:

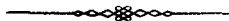
- I. Die mit Bundesbeschluß vom 13. Juni 1890 vorgelegte theilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt vom Tage des heutigen Beschlusses an in Wirksamkeit.
- II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

A r t i k e l 34<sup>bis</sup>.

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

- III. Der Bundesrath ist mit der Veröffentlichung und weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 21. November 1890.)

Mit Note vom 12. Oktober machte die französische Botschaft im Namen ihrer Regierung neuerdings darauf aufmerksam, daß die Einfuhr von Vieh, welches auf dem Transitwege durch die Schweiz nach Frankreich eingeführt wird, daselbst nur dann gestattet ist, wenn in jedem Falle durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die in Frage kommenden Thiere sich während wenigstens zwanzig Tagen in der Schweiz aufgehalten haben, daß nun aber laut dem französischen Ackerbauministerium zugekommenen Mittheilungen bezüglich der Ausstellung dieser Zeugnisse Mißbräuche vorkommen sollen, welche es ermöglichen, Schaftransporte aus Oesterreich-Ungarn vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufenthaltsfrist nach Frankreich einzuführen.

Die vom Landwirthschaftsdepartement veranstaltete Untersuchung hat ergeben, daß von über 40 Heerden mit einem Bestand von zirka 14,000 Schafen, welche seit der Wiedereröffnung der französischen Grenze aus der Schweiz nach Frankreich gelangten, im Ganzen drei Heerden mit 1064 Stück Schafen die vorgeschriebene Quarantäne von 20 Tagen nicht vollständig durchgemacht haben. Es betrifft dieß drei Heerden, welche mit von zwei Viehinspektoren des Kantons Zürich ausgestellten falschen Zeugnissen nach Frankreich importirt wurden.

Nach Antrag des Departements ladet der Bundesrath

1. die Regierung des Kantons Zürich unter Berufung auf Art. 23 der Vollziehungsverordnung betreffend Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 14. Oktober 1887 (A. S. n. F. X, 305), ein, die betreffenden Viehinspektoren unverzüglich ihrer Stellungen als Viehinspektoren zu entlassen, dieselben wegen Fälschung amtlicher Dokumente dem Strafrichter zu überweisen, sowie auch gegen die Händler die Untersuchung einzuleiten.
2. Beauftragt er das Landwirthschaftsdepartement, von sich aus alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche dazu angethan sind, ähnlichen Unregelmäßigkeiten inskünftig vorzubeugen.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1890
Date	
Data	
Seite	1113-1119
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 039

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.